

Beitragsordnung des Bundesverband Deutscher Synchronproduzenten e.V.

I. Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder ist nach der Umsatzstärke der Mitgliedsunternehmen wie folgt gestaffelt:

1.1 Jahresbeitrag

Umsatz bis 4 Mio. €:	Beitrag 2.000 €
Umsatz bis 5 Mio. €:	Beitrag 2.500 €
Umsatz bis 6 Mio. €:	Beitrag 3.000 €
Umsatz bis 7 Mio. €:	Beitrag 3.500 €
Umsatz bis 8 Mio. €:	Beitrag 4.000 €
Umsatz bis 9 Mio. €:	Beitrag 4.500 €
Umsatz bis 10 Mio. €:	Beitrag 5.000 €
Umsatz bis 12 Mio. €:	Beitrag 6.000 €
Umsatz bis 15 Mio. €:	Beitrag 7.500 €
Umsatz ab 15 Mio. €:	Beitrag 8.000 €

Maßgeblich für die Festlegung des Jahresbeitrags ist der jeweilige mit der deutschsprachigen Synchronisation audiovisueller Werke erzielte Vorjahresumsatz des Mitglieds. Das Mitglied hat dem Verband auf entsprechende Anforderung hin die von dem Mitglied in einem Geschäftsjahr erzielten Umsätze in geeigneter Weise nachzuweisen.

Verändern sich die gemäß Ziff. 1.1 maßgeblichen Umsatzgrößen eines Mitglieds, so hat das Mitglied den Vorstand hiervon bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu informieren und auf Anforderung nachzuweisen.

2. Erfolgt der Beitritt nicht zum 01. Januar eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Kalendermonats berechnet, in dem der Beitritt erfolgt.
3. Fördermitglieder entrichten einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag soll mindestens 1.250,- € betragen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine gesonderte Beitragsordnung für Fördermitglieder beschließen.
4. Neumitglieder entrichten ab dem 01.01.2023 eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50% der jeweils geltenden Jahresgebühr.
5. Die Mitgliederversammlung kann Sonderumlagen für außergewöhnliche Ausgaben des Vereins beschließen. Sie bestimmt auch die Höhe dieser Sonderumlagen.
6. Diese geänderte Beitragssatzung gilt ab Beginn des Beitragsjahrs 2022

II. Fälligkeit, Zahlungsverzug

1. Die Beitragsrechnungen werden am 01. Februar des jeweiligen Beitragsjahres verschickt. Die Beiträge sind jeweils zum 28. Februar fällig und zahlbar, sofern in der Rechnung nicht ausdrücklich ein abweichendes Zahlungsziel genannt ist.
2. Sofern die Satzung des Verbandes keine abweichenden Bestimmungen enthält, kann ein Mitglied bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweifacher Zahlungserinnerung ab der zweiten Mahnung von der Inanspruchnahme von Serviceleistungen des Verbandes und nach der dritten Mahnung unter Beachtung der Satzung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.